

Stadt Seifhennersdorf
Rathausplatz 01
02782 Seifhennersdorf



Beschlussvorlage

Nr.: 31/2024/S

Gremium:	Datum:	Art:	Einreicher / Amt
Stadtrat	21.03.2024	öffentlich	Bgm / HA

Beratungsfolge

Stadtrat

Sitzungstermin

21.03.2024

Betreff

rechtsaufsichtliche Beanstandung - Aufhebung BV 81/2023 Erstattung von Auslagen

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt:

Der Beschluss BV 81/2023 – Erstattung von Auslagen - wird aufgehoben.

Beratungsergebnis:

Stadtrat

Sitzung am: 21.03.2024

gesetzliche Anzahl Stadträte: 13+1	Ja:	Nein:	Enthaltung:	Befangen:
davon anwesend:	einstimmig:	Mehrheitsbeschluss:	laut Beschlussvorlage	abweichender Beschluss:

☐ Die Veröffentlichung des Beschlusses ist aufgrund § 36b Abs. 1 Satz 3 und 4 SächsGemO nicht zulässig.

Problembeschreibung / Begründung

Mit Bescheid des Rechts und Kommunalamtes des Landkreises Görlitz vom 06.03.2024 wurde der Beschluss 81/2023 Erstattung von Auslagen beanstandet. (Anlage)

Im Bescheidtext ergeht folgende Aufforderung:

Der Sinn der Beanstandung liegt in der Anstoßfunktion zur Eigenkontrolle und zur Selbstkorrektur des gerügten Rechtsverstößes durch die Stadt Seifhennersdorf. Da von Seiten der UBS-Fraktion mehrfach auf eine Entscheidung durch die Rechtsaufsicht zum Beschluss 81/2023/H/S gedrängt wurde, wird davon ausgegangen, dass der Stadtrat von Seifhennersdorf nunmehr nach Vorliegen dieser Entscheidung eigenständig die Aufhebung des Beschlusses 81/2023/H/S zur Erstattung der Auslagen gegenüber Frau Berndt in der nächsten möglichen Stadtratssitzung beschließt. Aus dem Grund wurde vorerst von einem ausdrücklichen Aufhebungsverlangen abgesehen und nur die Beanstandung ausgesprochen.

Dieser Aufforderung wird mit der vorliegenden Beschlussvorlage nachgekommen. Auf die Befangenheitsregelung des § 20 Abs. 5 Satz 1 SächsGemO wird ausdrücklich nochmals hingewiesen.

Anlage:

Bescheid des Rechts und Kommunalamtes des Landkreises Görlitz vom 06.03.2024

Finanzielle Auswirkungen?	ja
1.) Gesamtkosten der Maßnahme (Beschaffungs-/Herstellungskosten)	- 4.842,06 €
2.) Jährliche Folgekosten/ -lasten	€
3.) Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	€
Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/Beiträge)	€
4.) Einmalige oder Jährlich laufende Haushaltbelastung	€
(Mittelabfluss, Kapitaldienst, Folgekosten ohne kalkulatorische Kosten)	

Veranschlagung
im Ergebnishaushalt

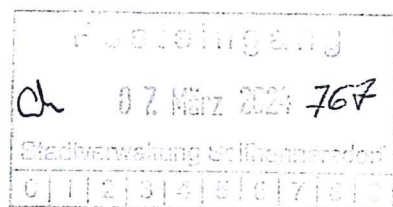
im Finanzhaushalt

Produktsachkonto
111101-99999-4429001

Datum:	Unterschrift	Amt	Unterschrift Bürgermeisterin
13.03.2024		Hauptamt	

erforderliche Abstimmung: gemäß § 39 Abs. 6 SächsGemO erfordert der Beschluss **einfache** Stimmenmehrheit

12.3.24



MEIN ZUHAUSE
**LANDKREIS
GÖRLITZ**
WOKRJEŠ ŽHORJELC

Landratsamt
Krajnoradny zarjad

Landkreis Görlitz · 9100-00 · Postfach 30 01 52 · 02806 Görlitz

Gegen Empfangsbekenntnis

Stadt Seifhennersdorf
Bürgermeisterin Frau Gubsch
Rathausplatz 1
02782 Seifhennersdorf

Amt: Rechts- und Kommunalamt
Bearbeiter/in: Katrin Weller
Telefon: 0049 3581 663-9115
Telefax: 0049 3581 663-69115
katrin.weller@kreis-gr.de
Sitz:
Landratsamt Görlitz
Kommunalaufsicht
Bahnhofstr. 24
02826 Görlitz
Internet: www.kreis-goerlitz.de

Datum: 06.03.2024

Aktenzeichen (bei Antwort immer angeben): 11.1.5.01-4966-2-3

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Vollzug der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)
Beanstandung des Beschlusses Nr.: 81/2023/H/S zur Erstattung von Auslagen gegenüber
Frau Berndt

Das Landratsamt Görlitz erlässt folgenden

Bescheid

1. Der Beschluss Nr. 81/2023/H/S zur Erstattung von Auslagen gegenüber Frau Berndt wird beanstandet.
2. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

Gründe:

I.

Mit Beschluss Nr. 81/2023/H/S hat der Stadtrat Seifhennersdorf mit 6+1 Ja-Stimmen bei 2 Nein-Stimmen in seiner öffentlichen Sondersitzung am 05.10.2023 über die Erstattung von Auslagen gegenüber Frau Berndt beraten und beschlossen. Der Stadtrat stimmte der Erstattung von Auslagen in Höhe von 4.842,06 € zu. Laut Auflistung zur Beschlussvorlage handelt es sich um Aufwendungen die Frau Berndt als Bürgermeisterin der Stadt in den Jahren 2022 und 2023 für Präsente, Bewirtungen und Geschenke finanziert hat. Die Stadt Seifhennersdorf verfügte in den Jahren 2022 und 2023 über keine wirksame Haushaltssatzung.

Mit Schreiben vom 18.10.2023 widersprach die Bürgermeisterin Frau Gubsch dem Stadtratsbeschluss Nr. 81/2023/H/S vom 05.10.2023 gemäß § 52 Abs. 2 SächsGemO, da sie der Auffassung war, dass dieser Beschluss rechtswidrig sei. Begründet wurde der Widerspruch damit, dass nach § 20 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit § 20 Absatz 1 SächsGemO der Beschluss formell rechtswidrig sei, da die von der Erstattung betroffene Frau Berndt selbst an der Beschlussfassung mitgewirkt hat. Weiterhin wurde angeführt, dass der Beschluss materiell rechtswidrig sei wegen Verletzung der Bestimmungen der vorläufigen Haushaltsführung nach § 78 Abs. 1 Nr. 1

Der Zugang für elektronisch
Signierte und verschlüsselte
elektronische Dokumente ist mit
Einschränkungen eröffnet.
Informationen und Erläuterungen
auf www.kreis-goerlitz.de

Allgemeine Öffnungszeiten
Mo 08.30 – 12.00 Uhr (nur Kfz-Zulassung und Fahrerlaubnisbehörde)
Di 08.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 18.00 Uhr
Mi 08.30 – 12.00 Uhr (nur Kfz-Zulassung)
Do 08.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 18.00 Uhr
Fr 08.30 – 12.00 Uhr (außer Jugendamt)

SächsGemO. Die durch die ehemalige Bürgermeisterin Frau Berndt getätigten Zahlungen gemäß der Anlage des Beschlusses 81/2023/H/S betreffen ausschließlich Sachverhalte im freiwilligen Bereich. Im Zuge der vorläufigen Haushaltsführung dürfen von Seiten der Stadt nur Aufwendungen und Auszahlungen geleistet werden, zu deren Leistung sie rechtlich verpflichtet ist, oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind.

In der Stadtratssitzung am 26.10.2023 wurde der Widerspruch zum Beschluss Nr. 81/2023/H/S auf die Tagesordnung der Stadtratssitzung gesetzt. Zur Stadtratssitzung am 26.10.2023 war die Beschlussfähigkeit des Stadtrates aufgrund des Nichterscheinens der UBS-Fraktion nicht gegeben.

In der Stadtratssitzung am 02.11.2023 sollte der Widerspruch zum Beschluss Nr. 81/2023/H/S erneut behandelt werden. Durch Antrag der UBS-Fraktion wurde der Widerspruch zum Beschluss 81/2023/H/S von der Tagesordnung abgesetzt.

In der Stadtratssitzung am 23.11.2023 war die Beschlussfassung zum Widerspruch zum Beschluss Nr. 81/2023/H/S ebenfalls auf der Tagesordnung. Durch Antrag der UBS-Fraktion wurde der Widerspruch zum Beschluss 81/2023/H/S von der Tagesordnung abgesetzt.

In der Stadtratssitzung am 25.01.2024 sollte der Widerspruch zum Beschluss Nr. 81/2023/H/S erneut behandelt werden. Durch Antrag der UBS-Fraktion wurde der Widerspruch zum Beschluss 81/2023/H/S von der Tagesordnung abgesetzt und die Entscheidung durch die Rechtsaufsicht von Seiten der UBS-Fraktion verlangt.

Per E-Mail vom 26.01.2024 wurde der Beschluss Nr. 81/2023/H/S sowie der Widerspruch der Bürgermeisterin gegen den Beschluss 81/2023/H/S gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Der Stadt wurde mit E-Mail vom 26.02.2024 Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf dieses Bescheids bis 4.3.2024 gegeben.

II.

Gemäß § 112 Abs. 1 SächsGemO ist das Landratsamt Görlitz die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde über die Stadt Seifhennersdorf und die für den Erlass dieses Bescheides sowohl sachlich als auch örtlich zuständige Behörde.

Zu 1.:

Die Beanstandung des Beschlusses 81/2023/H/S basiert auf § 114 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO. Danach kann die Rechtsaufsichtsbehörde Beschlüsse und Anordnungen der Gemeinde, die das Gesetz verletzen, beanstanden und verlangen, dass sie von der Gemeinde binnen einer angemessenen Frist aufgehoben oder abgeändert werden.

Die Voraussetzungen für eine Beanstandung sind hier gegeben. Die Entscheidung des Stadtrates von Seifhennersdorf vom 05.10.2023 zur Erstattung der Auslagen gegenüber Frau Berndt (BV 81/2023/H/S) ist sowohl formell als auch materiell rechtswidrig.

- a) Der Beschluss ist bereits wegen Mitwirkung von Frau Berndt an der Beschlussfassung nach § 20 Abs. 5 Satz 1 SächsGemO rechtswidrig. Danach ist ein Beschluss rechtswidrig, wenn bei der Beratung oder Beschlussfassung die Bestimmungen der Absätze 1 oder 4 verletzt worden sind oder wenn jemand ohne einen der Gründe des Absatzes 1 ausgeschlossen worden ist. Hier hat Frau Berndt entgegen § 20 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO an der Beratung und Beschlussfassung mitgewirkt. Insbesondere hat sie mitabgestimmt. Danach dürfen ehrenamtlich Tätige insbesondere dann weder beratend

noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihnen selbst einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Nach § 58 SächsGemO gilt § 20 SächsGemO auch für Bürgermeister. Frau Berndt war zum Zeitpunkt des Beschlusses noch Bürgermeisterin der Stadt Seifhennersdorf. Der Beschluss betrifft auch unmittelbare Vor- oder Nachteile in Gestalt der Gewährung finanzieller Leistungen an Frau Berndt.

- b) Darüber hinaus ist der Beschluss nach § 20 Abs. 5 Satz 1 SächsGemO auch durch die Beteiligung der Stadträtin Stephanie Möse rechtswidrig. Nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SächsGemO dürfen ehrenamtlich Tätige auch dann weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einem in gerader Linie oder in Seitenlinie bis zum dritten Grade Verwandten einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Da es sich bei Frau Möse um die Nichte von Frau Berndt handelt, war die Abstimmung ebenfalls formell rechtswidrig.
- c) Der Beschluss ist auch materiell wegen Verletzung der Bestimmungen der vorläufigen Haushaltsführung nach § 78 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO rechtswidrig. Die Stadt Seifhennersdorf verfügte zur Beschlussfassung am 05.10.2023 und auch jetzt über keine wirksame Haushaltssatzung. Damit sind freiwillige Leistungen, zu denen keine vertraglichen Verpflichtungen vorliegen unzulässig. Ohne Haushaltssatzung konnte die Stadt nur Aufwendungen und Auszahlungen leisten, zu deren Leistung sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Auszahlungen des Finanzhaushalts, für die im Haushaltsplan des Vorjahres Beträge vorgesehen waren, fortsetzen. Bei den Bewirtungs- und Geschenkaufwendungen handelt es sich um freiwillige Leistungen ohne rechtliche Verpflichtung. Sie sind deshalb nicht zulässig. Deshalb sind auch Erstattungen, für die von der Bürgermeisterin vorfinanzierten Aufwendungen, für derartige Leistungen rechtswidrig. Bei den aufgelisteten Leistungen handelt es sich um keine, zu denen die Stadt rechtlich verpflichtet gewesen wäre. Die Leistungen sind deshalb in der vorläufigen Haushaltsführung ausgeschlossen. Diese Regelung kann auch nicht dadurch umgangen werden, dass Frau Berndt zunächst die Leistungen finanziert hat und sich dann von der Stadt erstatten lässt.

Der Beschluss 81/2023/H/S, welcher in der Stadtratssitzung am 05.10.2023 durch den Stadtrat von Seifhennersdorf gefasst wurde, ist rechtswidrig, so dass die Tatbestandsvoraussetzungen einer Beanstandung gegeben sind.

Die Beanstandung des Beschlusses Nr. 81/2023/H/S zur Erstattung von Auslagen gegenüber Frau Berndt ergeht nach pflichtgemäßem Ermessen, sie ist geeignet und erforderlich, die Stadt Seifhennersdorf zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtung, nämlich der Aufhebung rechtswidriger Beschlüsse anzuhalten. Eine mildere Maßnahme wäre nur der Verzicht auf die Beanstandung. Dies ist aber nicht geeignet, rechtmäßige Zustände zu schaffen. Mittels formloser Aufforderungen, die in der Vergangenheit wiederholt erfolgten, konnte die Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes nicht erreicht werden, so dass eine mildere Maßnahme nicht mehr in Betracht kommt. Die Beanstandung ist auch unter Berücksichtigung des verfassungsrechtlich garantierten Selbstverwaltungsrechts der Kommunen verhältnismäßig, da dieses lediglich im Rahmen der Gesetze besteht. Die Beanstandung dient nur dazu, die Gesetzmäßigkeit wieder herzustellen.

Der Sinn der Beanstandung liegt in der Anstoßfunktion zur Eigenkontrolle und zur Selbstkorrektur des gerügten Rechtsverstoßes durch die Stadt Seifhennersdorf. Da von Seiten der UBS-Fraktion mehrfach auf eine Entscheidung durch die Rechtsaufsicht zum Beschluss 81/2023/H/S gedrängt wurde, wird davon ausgegangen, dass der Stadtrat von Seifhennersdorf nunmehr nach Vorliegen dieser Entscheidung eigenständig die Aufhebung des Beschlusses 81/2023/H/S zur Erstattung der Auslagen gegenüber Frau Berndt in der nächsten möglichen Stadtratssitzung beschließt. Aus dem Grund wurde vorerst von einem ausdrücklichen Aufhebungsverlangen abgesehen und nur die Beanstandung ausgesprochen.

Zu 2.:

Die Kostenentscheidung beruht auf § 1 Abs. 1 SächsVwKG i.V. m. § 3 Abs. 1 Ziff. 2 SächsVwKG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Görlitz, Bahnhofstraße 24 in 02826 Görlitz einzulegen.

i. A.:



Karl Ilg
Amtsleiter